

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/909, 18/1489 –**

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

7. § 213 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bundeszuschuss ... <weiter wie Vorlage> ...“
- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Zur Finanzierung der durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] erweiterten Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der zusätzliche Bundeszuschuss ab dem Jahr 2014 erhöht (Erhöhungsbetrag für Kindererziehungszeiten). Die Erhöhung beträgt 3,3 Milliarden Euro im Jahr 2014 und 6,7 Milliarden Euro im Jahr 2015. Ab dem Jahr 2016 verändert sich der Erhöhungsbetrag für Kindererziehungszeiten in dem Verhältnis, in dem Bruttolöhne und -gehälter im vorvergangenen Kalenderjahr stehen; § 68 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.““

Berlin, den 20. Mai 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Es ist unbestritten, dass es sich bei den 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Deshalb ist die im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vorgesehene Finanzierung der Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) aus ordnungspolitischen Gründen aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzieren.

Die Finanzierung aus Steuermitteln ist zudem aus sozialen Gesichtspunkten notwendig. Nur so wird gewährleistet, dass nicht nur die Beitragszahlenden sowie Rentnerinnen und Rentner zur Finanzierung herangezogen werden, sondern auch jene Steuerzahlenden, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder Beitragszahlende, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG 75, 108, 148) deutlich gemacht, dass Beiträge zur Sozialversicherung nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsausgaben dienen dürfen. Insoweit ist die Finanzierung aus Beitragsmitteln auch verfassungsrechtlich problematisch, weil der Grundsatz der Belastungsgleichheit aller Bürgerinnen und Bürger, als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG, verletzt wird.

Die unsachgerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten aus Beitragsmitteln als größtem finanziellem Posten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes führt dazu, dass die Nachhaltigkeitsrücklage nach § 216 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bis Ende 2018 aufgezehrt sein wird. Die unwesentliche Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses ab dem Jahr 2019 kann einen Anstieg des Beitragssatzes bereits ab dem Jahr 2018 nicht verhindern. Trotz steigendem Beitragssatz führen die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel („Riester-Faktor“ und Nachhaltigkeitsfaktor) zu einer verstärkten Absenkung des Rentenniveaus. Diejenigen, die von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder eigentlich profitieren sollen, müssen letztendlich die Kosten gegenfinanzieren. Damit wird die „Anerkennung der Kindererziehung“ zumindest teilweise ad absurdum geführt.

Nicht zuletzt werden durch die unsachgerechte und unsoziale Finanzierung der Kindererziehungszeiten dringend notwendige Spielräume für andere, systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Leistungsverbesserungen wie die Anhebung des Rentenniveaus, die Rücknahme der Rente erst ab 67, die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten und die konsequente Ausrichtung der Leistungen zur Teilhabe Rehabilitation am tatsächlichen Bedarf massiv eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch dringend notwendig, um den Lebensstandard im Alter zu sichern und die drohende Altersarmut zu verhindern.

Da nicht beitragsgedeckte Leistungen über den zusätzlichen Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 SGB VI zu finanzieren sind, muss die erweiterte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder durch eine dauerhafte Erhöhung des zusätzlichen Bundeszuschusses erfolgen.

Der zusätzliche Bundeszuschuss muss deshalb bereits ab dem Jahr 2014 in dem Maße erhöht werden, in welchem Kosten durch die erweiterte rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder entstehen. Die Veränderung des Erhöhungsbetrages für Kindererziehungszeiten soll ab dem Jahr 2016 analog der geltenden Regelung für den Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 SGB VI festgelegt werden.